

9. 1. Ist im Rahmen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s der Irrtum des Angeklagten darüber, daß er Deutscher ist, als ein Irrtum in Bezug auf das Strafrecht zu erachten?
2. Auf welchen Zeitpunkt kommt es bei der Beurteilung eines solchen Irrtums an?
St.G.B. § 59.

V. Straffenat. Ur. v. 23. Oktober 1908 g. L. V 553/08.

I. Landgericht Nachen.

Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten von der Anklage aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s freisprechende Urteil war stattzugeben.

Das Gericht ist zur Freisprechung gelangt, weil es angenommen hat, der Angeklagte habe sich in dem guten Glauben befunden, die Reichsangehörigkeit durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren zu haben und deshalb nicht verpflichtet zu sein, der Militärpflicht in Deutschland zu genügen. Wenn die Revision dagegen auszuführen versucht, daß es hierauf nicht ankomme, da es sich dann bei dem Angeklagten um einen Irrtum über die Voraussetzungen der Wehrpflicht und deshalb nicht um einen dem tatsächlichen im Sinne des § 59 St.G.B.'s gleichstehenden Irrtum, sondern um einen solchen über Inhalt und Tragweite des Strafgesetzes handele, so konnte dem nicht beigetreten werden.

Der § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s bedroht einen Wehrpflichtigen

mit Strafe, der in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält. Zum Tatbestande gehört deshalb in objektiver Hinsicht unter anderem, daß der Täter ein Wehrpflichtiger, und in subjektiver Hinsicht, daß er sich dessen bewußt ist. Nach Art. 57 der Reichsverfassung ist wehrpflichtig jeder Deutsche. Hierbei kommt nichts darauf an, ob der Wehrpflichtige, welcher Deutsche ist, daneben in einem ausländischen Staate die Staatsangehörigkeit erworben hat. Denn dadurch allein verliert grundsätzlich ein Deutscher seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 271). Befand sich nun der Angeklagte in einem Irrtum über seine Staatsangehörigkeit als Deutscher, so kannte er eine wesentliche Voraussetzung für seine Wehrpflicht nicht, und die Unkenntnis darüber muß ihn im Hinblick auf § 59 St.G.B.'s als straflos erscheinen lassen, zunächst wenn er sich in einem tatsächlichen Irrtum darüber befunden, z. B. wenn er nicht seinen Erzeuger, einen Deutschen, sondern einen anderen, der Ausländer ist, für seinen ehelichen Vater gehalten hatte. Nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsgerichts steht dem tatsächlichen Irrtum ein solcher gleich, der sich auf einen nicht dem Strafrechte, sondern anderen Rechtsgebieten angehörenden Rechtsatz bezieht. Ein solcher Rechtsirrtum liegt aber vor, wenn der Angeklagte infolge Unkenntnis oder irriger Auslegung der deutschen Gesetze über Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit irrtümlicherweise der Überzeugung ist, er sei nie Deutscher gewesen oder habe seine deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren. Denn ein in dieser Richtung vorwaltender Irrtum bezieht sich nicht auf die strafrechtliche Norm, sondern auf Rechtsätze auf dem Gebiete des Staatsrechtes, er muß deshalb im Sinne des § 59 St.G.B.'s dem tatsächlichen gleich geachtet werden (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 374) und die Straflosigkeit des Täters herbeiführen.

Richtig ist, daß das Reichsgericht den Irrtum darüber, ob jemand zu den Personen des Soldatenstandes gehört, für einen dem Strafrecht angehörenden und deshalb unbeachtlichen, nicht als einen unter § 59 St.G.B.'s fallenden angesehen hat (Entsch. in Straff. Bd. 26 S. 314, betr. § 141 St.G.B.'s und Entsch. in Straff. Bd. 27

§. 406, betr. § 112 St.G.B.'s). Ob der jetzt erkennende Senat den dort entwickelten Grundsätzen allenthalben beizutreten vermöchte, braucht nicht erörtert zu werden. Denn es standen dabei wesentlich andere und anders zu beurteilende Tatbestandsmerkmale in Frage, so daß in keinem Fall ein das Verfahren gemäß § 137 G.B.G.'s bedingender Widerspruch vorliegt.

Könnte demnach der von der Revision eingeschlagene Weg auch nicht als richtig anerkannt werden, so erschien doch die Beanstandung des Urteils aus anderen Gründen geboten.

Das Gericht hat den Angeklagten freigesprochen, weil es „annahm“, daß er sich in dem vorstehend gekennzeichneten guten Glauben befunden habe. Diese tatsächliche Feststellung ist aber nach der ihr gegebenen Begründung offensichtlich von Rechtsirrtum beeinflusst und deshalb ungeeignet, die freisprechende Entscheidung zu rechtfertigen. Denn die Frage, ob der Angeklagte sich in gutem Glauben befunden habe, wird lediglich unter dem Gesichtspunkt, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande eingetreten sei, gewürdigt, und es ist übersehen, daß die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nicht unter allen Umständen verloren geht. Abgesehen davon, daß sie kraft gesetzlicher Vorschrift in § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, in der Fassung des Art. 41 Einf.-Ges. zum B.G.B., durch die dort angegebenen Tatsachen erhalten bleibt, kommt hier in Betracht, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Gerichtes nur die ersten zehn Jahre seines Lebens sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat. Er war also damals noch minderjährig. Nun hat das Reichsgericht allerdings stets den Satz vertreten (Entsch. in Straff. Bd. 28 S. 24 ffg.), daß die Tatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande den Verlust des Indigenats ohne Rücksicht darauf bewirke, ob der sich im Auslande Aufhaltende minderjährig ist oder nicht. Allein dabei ist nur an solche Minderjährige gedacht, die sich nicht bei ihrem die elterliche Gewalt ausübenden Vater aufhalten (Entsch. in Straff. Bd. 30 S. 329). Für diejenigen, die sich bei ihrem Vater befinden, bestimmt § 21 Abs. 2 des angef. Ges., daß sich auf sie der Verlust der Staatsangehörigkeit des Vaters durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland erstreckt. Im Anschluß

hieran hat das Reichsgericht bereits ausgeführt (Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 308), daß nicht bloß denjenigen Handlungen oder Unterlassungen des Familienhauptes, die den Ablauf der Verlustfrist herbeiführen, sondern auch solchen Maßnahmen, durch die deren Beginn hinausgeschoben wird, regelmäßig eine auf die Angehörigen nach Maßgabe des Abs. 2 sich erstreckende Wirksamkeit beizulegen sei. Aus dieser Rechtsauffassung ergibt sich mit Notwendigkeit die Folgerung, daß Minderjährige, die sich bei ihrem Vater aufhalten, und deren gesetzliche Vertretung diesem kraft elterlicher Gewalt zusteht, in bezug darauf, was den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande anlangt, den Stand ihres Vaters ohne weiteres teilen und die deutsche Staatsangehörigkeit solange behalten, als ihr Vater sie behält. . . . (Folgt der Nachweis, daß das Gericht im vorliegenden Falle von rechtsirrigen Erwägungen ausgegangen ist.)

Dazu kommt, daß, wenn überhaupt von einem die Schuld ausschließenden guten Glauben die Rede sein kann, derselbe bei dem Beginne des militärpflichtigen Alters (§ 10 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) vorhanden sein muß. Denn in diesem Augenblicke erwächst dem Wehrpflichtigen die Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte (§ 6 des Gesetzes vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste). Wußte der Angeklagte in diesem Augenblicke, daß er ein Deutscher und als solcher wehrpflichtig war, so ist es bedeutungslos, wenn er später zu der Annahme gelangte, er habe seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Denn lagen die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s bei Beginn der Militärpflicht vor, so war die Straftat begangen und die Verurteilung hatte zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob insbesondere der Angeklagte inzwischen die Aufnahme in den Belgischen Staatsverband nachgesucht und zugebilligt erhalten hatte und nunmehr vielleicht rechtsirrig annahm, daß er dadurch ohne weiteres aufgehört habe, ein Deutscher zu sein, oder daß sie ihm nicht gewährt worden wäre, wenn er nicht schon vorher die Eigenschaft eines Deutschen verloren gehabt hätte. Nur bei denjenigen Wehrpflichtigen, die nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, kann auf Grund der sog. Banckroftverträge in dieser Beziehung eine andere Beurteilung Platz greifen. Prüft man unter diesem Gesichtspunkt die Urteilsbegründung, so gewinnt es in

der Tat den Anschein, als wenn das Gericht nicht auf den hier allein maßgebenden Zeitpunkt das entscheidende Gewicht gelegt hätte.

Das angegriffene Urteil war deshalb dem Antrage des Ober-Reichsanwalts entsprechend aufzuheben.